

**Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau
(Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils gültigen Fassung und dem § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schirgiswalde-Kirschau mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen oberen allgemeinen Straßenbaubehörde in seiner Sitzung am 25.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle öffentlichen und den für die Öffentlichkeit gewidmeten Straßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze sowie für Ortsdurchfahrten von Bundes-, Staats- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Schirgiswalde-Kirschau.
- (2) Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen, entsprechend § 2 Abs. 2 SächsStrG und § 1 Abs. 4 FStrG.

§ 2 - Besondere Benutzung, Erlaubnispflicht

- (1) Die Benutzung der im § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, der Erlaubnis der Stadt Schirgiswalde-Kirschau. Die Benutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung und nur im festgelegten Umfang der Erlaubnis zulässig. Darüber hinaus darf die Sondernutzung erst nach Vorliegen anderer erforderlicher Genehmigungen, Erlaubnisse und/oder Bestimmungen ausgeübt werden. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 2a FStrG, § 18 Abs. 4 Satz 2 SächsStrG). Soweit die Stadt Schirgiswalde-Kirschau nicht Straßenbaulastträger der Straße ist, hat sie vor Erteilung der Sondernutzungserlaubnis das Einvernehmen mit der zuständigen Straßenbaubehörde herzustellen.
- (2) Der Erlaubnis bedarf auch die Erweiterung oder Änderung der Sondernutzung.
- (3) Die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße richtet sich nach bürgerlichem Recht, wenn die Benutzung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt, wobei eine vorübergehende Beeinträchtigung für Zwecke der öffentlichen Versorgung außer Betracht bleibt (§ 23 Abs. 1 SächsStrG und § 8 Abs. 10 FStrG).

§ 3 - Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Erlaubnispflichtige Sondernutzungen sind insbesondere
 1. das Aufstellen von Stühlen und Tischen auf dem Gehweg vor Gaststätten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör von Imbissständen, Zelten und ähnlichen Anlagen zum Zwecke des Verkaufs von Waren oder Speisen;
 2. in den Straßenraum mehr als nur geringfügig hineinragende Teile baulicher Anlagen, wie insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer und Verblendmauern;
 3. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen, Bauschutt oder sonstigen Gegenständen;
 4. die vorübergehende Herstellung von Gehwegüberfahrten oder anderen Grundstückzufahrten mit mehr als 5 m Breite bei Baumaßnahmen (Baustellenzufahrten);
 5. das Verteilen von Werbeschriften von Tischen oder Ständen aus sowie die Werbung durch Personen, die Plakate oder ähnliche Ankündigungsmittel zu Werbezwecken umhertragen;
 6. das Abstellen von Fahrzeugen und Anhängern zum Zweck der Vermietung oder des Verkaufs;
 7. das Aufstellen von Fahrradständern und die Errichtung von Fahrradabstellanlagen;

8. das Aufstellen von Warenauslagen und Warenständen;
 9. das Aufstellen von Gefäßen und Containern zur Aufnahme von Hausmüll oder Wertstoffen;
 10. die gegenständliche Inanspruchnahme des Luftraumes bis zu einer Höhe von 5 m oberhalb der Fahrbahn und einer Höhe bis zu 4 m oberhalb der übrigen Verkehrsfläche;
 11. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren (rollende Läden) sowie ambulanten Handel;
 12. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen soweit sie mit Plakaten, Ständen oder ähnlichen sperrigen Anlagen durchgeführt wird
 13. die Plakatierung für gewerbliche Zwecke oder gewerbliche Veranstaltungen.
- Bei der Bewertung der Sondernutzung ist zwischen dem Lichtraumprofil der Straße und des Gehweges zu unterscheiden. In bestimmten Fällen kann eine Mitbenutzung des Lichtraumprofils der Straße notwendig sein (z.B. Gerüste).
- (2) Die Anlage neuer und die Änderung bestehender Zufahrten und Zugänge zu Staats- und Kreisstraßen außerhalb der zur Erschließung bestimmten Teile der Ortsdurchfahrt sowie zu Gemeindeverbindungsstraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage gelten gemäß § 22 Abs. 1 SächsStrG als Sondernutzung.

§ 4 - Erlaubnisantrag

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. Dieser ist in der Regel schriftlich spätestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung zu stellen und muss folgende Angaben enthalten:
 - Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers sowie des verantwortlichen Bauleiters;
 - Angaben von Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung.
 Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau kann Erläuterungen durch Zeichnung, textliche Beschreibung oder in sonst geeigneter Weise verlangen.
- (2) Ist mit der Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straße oder der Gefahren einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (3) Anträge über den Erlass verkehrsrechtlicher Anordnungen oder Ausnahmegenehmigungen sind zeitgleich bei der jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen.

§ 5 - Erlaubniserteilung

- (1) Die Erteilung einer Erlaubnis steht im pflichtgemäßen Ermessen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau. Sie wird auf Zeit oder Widerruf erteilt. Die Erlaubnis kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden.
- (2) Die Erlaubnis- oder Genehmigungspflicht nach anderen Vorschriften wird durch die Sondernutzungserlaubnis nicht berührt.
- (3) Die erteilte Sondernutzungserlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer. Erlaubnisnehmer ist derjenige, welchem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wurde. Weder eine Überlassung an Dritte, noch die Wahrnehmung durch Dritte, die nicht Erlaubnisnehmer sind, ist gestattet.

§ 6 - Erlaubnisversagung

- (1) Die Erlaubnis ist in der Regel zu versagen, wenn durch die Sondernutzung oder die Häufung von Sondernutzungen eine nicht vertretbare Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist, die auch durch Erteilung von Bedingungen und Auflagen nicht ausgeschlossen werden kann.
- (2) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn den Interessen des Gemeingebrauchs, insbesondere der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs oder des Schutzes des öffentlichen Verkehrsgrundes, oder anderer rechtlich geschützter Interessen, der Vorrang gegenüber der Sondernutzung gebührt.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn

 1. der mit der Sondernutzung verfolgte Zweck ebenso durch die Inanspruchnahme privater Grundstücke erreicht werden kann;

2. die Sondernutzung an anderer Stelle bei geringerer Beeinträchtigung des Gemeingebrauches erfolgen kann;
 3. die Straße oder ihre Ausstattung durch die Art der Sondernutzung und/oder deren Folgen beschädigt werden kann und der Erlaubnisnehmer nicht hinreichend Gewähr bietet, dass die Beschädigung auf seine Kosten unverzüglich wieder behoben wird;
 4. zu befürchten ist, dass durch die Sondernutzung andere Personen gefährdet oder in unzumutbarer Weise belästigt werden können oder eine Beeinträchtigung vorhandener, ortsgebundener gewerblicher Nutzungen zu befürchten ist.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis kann auch versagt werden, wenn derjenige, welcher eine Erlaubnis nach § 4 beantragt hat, Gebührenschuldner für zurückliegende und beendete Sondernutzungen ist oder den Nachweis über die erfolgte Einzahlung eines Verwaltungskostenvorschusses nicht innerhalb eines Monats nach Antragstellung vorweist.

§ 7 - Pflichten des Erlaubnisnehmers

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung, den anerkannten Regeln der Technik sowie der Verkehrssicherheit genügen. Arbeiten an der Straße bedürfen der Zustimmung der Straßenbaubehörde.
- (2) Das Lichtraumprofil der Bundes- Staats- und Kreisstraßen ist frei zu halten.
- (3) Teile baulicher Anlagen dürfen nicht in die Fahrbahn hineinragen und nicht so weit in Straßennebenflächen oder den Gehweg hineinragen, dass ein Ausweichen des Fußgängerverkehrs auf die Fahrbahn zu befürchten ist. Bauliche Anlagen, insbesondere Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer, Verblendungen und Werbeanlagen dürfen nicht in den Verkehrsraum der Fahrbahn hineinragen und diesen beeinträchtigen. Sie müssen sich mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche bzw. anderer Straßennebenflächen befinden und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben.
- (4) Plakate müssen ohne Benutzung der Straßen angebracht bzw. aufgestellt werden. Zum Straßenkörper gehören die Fahrbahn einschl. Bankette, Seiten- und Sicherheitsstreifen von mindestens 0,75 m, der Luftraum über dem Straßenkörper, Verkehrszeichen, Leitpfosten sowie Brücken und Tunnel.
- (5) Plakate sind ausreichend standsicher aufzustellen bzw. anzubringen. Eine Gefährdung des Verkehrs durch Plakate oder umherfliegende Teile von Plakaten ist auszuschließen. Die Sicht auf Verkehrszeichen, Verkehrseinrichtungen und Verkehrsanlagen darf nicht beeinträchtigt werden.
- (6) Der Erlaubnisnehmer hat einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu gewährleisten. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Schächte sind freizuhalten. Soweit Arbeiten an der Straße erforderlich sind, sind diese so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere an den Wasserablauffrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden werden. Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau ist spätestens fünf Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich zu benachrichtigen.
- (7) Vor Aufstellung der Schilder ist die jeweils zuständige Straßenmeisterei des Landkreises zu informieren und der Verantwortliche für die Arbeiten zu benennen. Nach Beendigung der Sondernutzung sind die Plakate vollständig rückstandsfrei zu entfernen. Gegenüber der Straßenmeisterei hat der Verantwortliche Vollzug zu erklären.
- (8) Erlischt die Erlaubnis, so haben die bisherigen Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihnen erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen. Abfälle und Wertstoffe sind ordnungsgemäß zu entsorgen, die beanspruchten Flächen sind gegebenenfalls zu reinigen.
- (9) Die einschlägigen Beleuchtungsvorschriften sind einzuhalten. Von den Werbeanlagen möglicherweise ausgehende Blendwirkungen auf den Verkehr sind auszuschließen.
- (10) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt durch Widerruf, Zeitablauf oder Aufgabe der Nutzung. Die Aufgabe der Nutzung ist der Stadt Schirgiswalde-Kirschau unverzüglich anzuzeigen. Soweit die Stadt Schirgiswalde-Kirschau nicht Straßenbaulastträger der Straße ist, hat sie die zuständige Straßenbaubehörde über die Aufgabe der Sondernutzung unverzüglich zu unterrichten.

§ 8 - Haftung und Sicherheiten

- (1) Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau kann den Erlaubnisnehmer verpflichten, zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechtzuerhalten. Die Stadt Schirgiswalde-Kirschau kann die Hinterlegung einer Sicherheit zugunsten des betroffenen Straßenbaulastträgers fordern, sofern dieser es verlangt. Dem Straßenbaulastträger zusätzlich durch die Sondernutzung entstehende Kosten hat der Sondernutzer auch zu ersetzen, wenn sie die hinterlegte Sicherheit übersteigen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer haftet dem Träger der Straßenbaulast für Schäden, die durch die Sondernutzung entstehen. Von Ersatzansprüchen Dritter hat der Erlaubnisnehmer den Träger der Straßenbaulast freizustellen.
- (3) Der Erlaubnisnehmer haftet für die Verkehrssicherheit der angebrachten oder aufgestellten Sondernutzungsanlagen und Gegenstände. Wird durch die Sondernutzung der Straßenkörper beschädigt, so hat der Erlaubnisnehmer die Fläche verkehrssicher zu schließen und der Stadt Schirgiswalde-Kirschau die vorläufige Instandsetzung und die endgültige Wiederherstellung mit Angabe des Zeitpunktes, wann die Straße dem öffentlichen Verkehr wieder zur Verfügung steht, anzuzeigen. Über die endgültige Wiederherstellung wird ein Abnahmeprotokoll mit Vertretern der Stadt Schirgiswalde-Kirschau gefertigt. Soweit die Stadt Schirgiswalde-Kirschau nicht Träger der Straßenbaulast ist, wird ein Vertreter des Straßenbaulastträgers hinzugezogen. Der Erlaubnisnehmer haftet gegenüber dem Träger der Straßenbaulast hinsichtlich verdeckter Mängel der Wiederherstellung nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik bis zum Ablauf einer Gewährleistungsfrist von 5 Jahren.
- (4) Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch gegen die Stadt Schirgiswalde-Kirschau.
- (5) Der Träger der Straßenbaulast haftet nicht für Schäden an den Sondernutzungsanlagen oder -einrichtungen, es sei denn, ihm oder seinen Bediensteten fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

§ 9 - Erlaubnisfreie Sondernutzung, Ausnahmen

- (1) Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen
 1. bauaufsichtlich genehmigte Anlagen im Straßenkörper, wie Kellerschächte, Roste, Einwurfvorrichtungen, Treppenstufen.
 2. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für Feiern, Feste, Umzüge und ähnliche Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder für kirchliche Prozessionen;
 3. die vorübergehende Lagerung von Brennstoffen, Baumaterialien sowie Umzugsgut auf Gehwegen und Parkstreifen am Tage der An- bzw. Abfuhr, sofern die Verkehrsteilnehmer hierdurch nicht gefährdet werden;
 4. das Aufstellen von Hausmüll- und Reststoffbehältern auf Gehwegen und Parkstreifen für den Zeitpunkt der regelmäßigen Entleerung, jedoch nur einen Tag vor und einen Tag nach der Entleerung;
 5. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen, in Fußgängerzonen oder verkehrsberuhigten Bereichen.
- (2) Sonstige nach öffentlichem Rechte erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben unberührt.
- (3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen nach Abs. 1 können eingeschränkt oder untersagt werden, wenn die Belange des Straßenbaus oder der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs dies erfordern.
- (4) Durch die Befreiung von der Erlaubnis für die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus durch Straßenanlieger darf die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Erlaubnisfreie Tatbestände dürfen sich nicht auf die Fahrbahn beziehen bzw. sich nicht wesentlich auf den Gemeingebrauch der Fahrbahn auswirken. Dabei ist es unerheblich wie lange die Benutzung über den Gemeingebrauch andauert.

§ 10 - Hinweis auf gesetzliche Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer die in § 52 Abs. 1 Nr. 3 bis 9 SächsStrG oder in § 23 FStrG bezeichneten Tatbestände erfüllt, also insbesondere
 1. entgegen gesetzlichen Vorschriften eine Straße ohne Erlaubnis über den Gemeingebrauch hinaus benutzt;
 2. einer erteilten vollziehbaren Auflage für die Erlaubnis nicht nachkommt;
 3. eine Anlage nicht vorschriftsmäßig errichtet, erhält oder ändert;
 4. Zufahrten oder Zugänge ohne Erlaubnis anlegt oder ändert.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße von mindestens 5 Euro bis 1.000 Euro und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 Euro geahndet werden.

§ 11 - Erhebung von Gebühren und Kostenersatz

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im Sinne des § 2 werden Gebühren nach Maßgabe des in Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Gebührenfrei sind Sondernutzungen, die ausschließlich religiösen, gemeinnützigen, mildtätigen oder politischen Zwecken dienen und auf aktuelle Ereignisse und Vorhaben hinweisen.
- (3) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne Erlaubnis ausgeübt wird.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Stadt Schirgiswalde-Kirschau die im Rahmen der Sondernutzung errichteten oder unterhaltenen Anlagen auf seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

§ 12 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind
 1. der Antragsteller;
 2. der Erlaubnisnehmer;
 3. derjenige, der die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in dessen Interesse die Sondernutzung ausgeübt wird.
- (2) Bei einer Mehrheit von Gebührenschuldnern haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 13 - Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühr ist im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen. Dies gilt auch, soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, innerhalb dessen sich die Gebühr nach den Ermessenskriterien des Gebührenrahmens bestimmt.
- (2) Werden Gebühren in Tages-, Wochen-, Monats- oder Jahressätzen festgelegt, dann werden angefangene zeitliche Nutzungsdauern voll berechnet. Ergeben sich bei der Errechnung von Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis Beträge, die geringer als die Mindestgebühr sind, so wird die Mindestgebühr erhoben.
- (3) Die Gebühren werden auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (4) Für Sondernutzungen, die nicht im Gebührenverzeichnis enthalten sind, richtet sich die Gebühr in sinngemäßer Anwendung nach Absatz 1 Satz 1. Sie richtet sich soweit als möglich nach einer im Gebührenverzeichnis enthaltenen vergleichbaren Sondernutzung.

§ 14 - Billigkeitsmaßnahmen und sonstige Kosten

- (1) Für die Billigkeitsmaßnahmen Stundung, Niederschlagung, Erlass gelten die §§ 222, 227, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend.

- (2) Kosten, die der Gemeinde/Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen, hat der Gebührenpflichtige nach § 12 dieser Satzung zu tragen.

§ 15 - Gebührenschuld und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht
- a) mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis;
 - b) für Sondernutzungen für einen bestimmten Zeitraum bei Erteilung der Erlaubnis für den gesamten Zeitraum; sind für die Sondernutzung wiederkehrende Jahresgebühren zu entrichten, entsteht die Gebührenschuld für das laufende Jahr mit der Erteilung der Erlaubnis, für die folgenden Jahre entsteht die Gebührenschuld mit Beginn des jeweiligen Jahres;
 - c) für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung erlaubt waren, mit dem Inkrafttreten der Satzung;
 - d) bei unerlaubter Sondernutzung mit dem Beginn der Nutzung.
- (2) Die Gebührenpflicht besteht bis zur schriftlichen Anzeige der Beendigung der Sondernutzung oder bis zum Zeitpunkt der Kenntnisnahme der Stadt Schirgiswalde-Kirschau von der Beendigung der Sondernutzung.
- (3) Die Gebühren werden durch den Erlaubnisbescheid oder einem gesonderten Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden mit der Bekanntgabe des Bescheides fällig, falls im Bescheid nichts anderes bestimmt ist. Bei Sondernutzungen, die für länger als ein Jahr erlaubt sind, wird die Sondernutzungsgebühr im ersten Jahr mit der Bekanntgabe des Bescheides, in den Folgejahren mit Jahresbeginn fällig.
- (4) Die fälligen Gebühren können bei Nichteinhaltung der Fälligkeitstermine im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 16 - Übergangsregelung

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Sondernutzungen. Sondernutzungen, für die die Stadt/Gemeinde vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis auf Zeit oder Widerruf erteilt hat, bedürfen keiner neuen Erlaubnis nach dieser Satzung.

§ 17 - Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Schirgiswalde-Kirschau, 25.03.2014



Sven Gabriel
Bürgermeister



(Dienstsiegel)

Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erteilung von Erlaubnissen für die Sondernutzung und über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Schirgiswalde-Kirschau (Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung)

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Sonder-nutzungs-gebühr in EUR	Mindest-gebühr je Erlaubnis in EUR
1.	Gewerbe, insbesondere Handel		
1.1	Tische, Sitzgelegenheiten sowie dekoratives oder abgrenzendes Zubehör, das gewerblichen Zwecken (Gaststättenbetrieb, Boulevardversorgung u.ä.) dient, je angefangener m ² beanspruchte Fläche monatlich	2,00	12,50
1.2	Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, Automaten, Vitrinen, Schaukästen u.ä., die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind und mehr als 0,30 m in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen oder freistehend sind, je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche jährlich	30,00	
1.3	Warenstände und -auslagen für die Dauer der Ladenöffnungszeiten, soweit sie weiter als 0,30 m in die Straßenfläche reichen, je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche jährlich	15,00	15,00
1.4	ortsfeste Verkaufsstände, Imbissstände, Kioske u.ä.		
1.4.1	bei ausschließlichem Vertrieb von Tabakwaren, Zeitungen, Obst/Gemüse, Blumen, Süßwaren, alkoholfreien Getränken und/oder Backwaren, je angefangener m ² beanspruchter Straßenfläche monatlich	15,00	
1.4.2	bei Vertrieb anderer als unter 1.4.1 genannter Waren oder sonstigen Leistungen, je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche monatlich	20,00	
1.5	ambulanter Straßenhandel aus fahrbaren Behältern und aus Fahrzeugen, pro Fahrzeug täglich	10,00	
1.6	Verkaufsstellen aus besonderem Anlass zum Verkauf von Weihnachtsbäumen, Grabschmuck und Schmuckreisig, je Verkaufsstelle pro Woche	25,00	
1.7	Verkaufswagen und sonst. Verkaufsstände, die vorübergehend aufgestellt werden, pro Stand bis 10 m ² pro Tag	5,00	
	pro Stand über 10 m ² pro Tag	10,00	

2.	Anlagen und Einrichtungen		
2.1	Sonnenschutzdächer/Markisen/ Vordächer u.ä., die mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen, je Stück jährlich	25,00	
2.2	Fahrradständer mit bzw. ohne Firmenwerbung, jährlich	25,00	
3.	Baustellen u.ä.		
3.1	Baustellen und Baustelleneinrichtungen (Bauzäune einschl. der umzäunten Straßenflächen mit Baugerüsten, Flächen zum Abstellen von Technik, Silo, Fahrzeugen, Bau- u. Arbeitswagen, Montagewagen, Ablagerung von Baustoffen und Erdstoffen) je angefangener m ² beanspruchte Straßenfläche wöchentlich	1,00	25,00
	<ul style="list-style-type: none"> nach Ablauf von sechs Monaten 	1,50	
	<ul style="list-style-type: none"> nach Ablauf von zwölf Monaten 	3,00	25,00
3.2	Gerüste, je angefangener m ² beanspruchte Aufstandsfläche, im ersten und zweiten Monat je	2,50	25,00
	<ul style="list-style-type: none"> für jeden weiteren Monat 	5,00	25,00
	Bei der Herstellung von Gerüsten mit Fußgängertunnel mindert sich die Gebühr jeweils um 50 %.		
3.3	Kabel- und Linienverteiler oberirdisch je Anlage jährlich	15,00	12,50
3.4	Überspannungen, Überleitungen, Überbrückungen u.a. <ul style="list-style-type: none"> zu Baustellen monatlich Kabelleitungen je lfd. m/a Rohrleitungen je lfd. m/a Überbrückungen m²/a 	15,00 5,00 5,00 5,00	
3.5	Eingriff in den Straßenkörper (außer öffentliche Ver- und Entsorgungsleitungen) wöchentlich je angefangene m ²	2,00	25,00
3.6	Errichten einer zweiten Zufahrt	20,00	
3.7	Masten für Freileitungen, Fahnen u.a. sofern sie mehr als 10 Tage aufgestellt werden je Mast monatlich	2,50	15,00
3.8	Masten für kommerzielle Werbung pro Tag	2,50	15,00
3.9	Container bis 5 m ² beanspruchter Stellfläche, täglich	2,00	5,00
	Container über 5 m ² beanspruchter Stellfläche, täglich	3,00	5,00
4.	sonstige Nutzungen		
4.1	Fahrzeuge und Anhänger, die nicht als parkende Fahrzeuge nach der StVO abgestellt werden, insbesondere solche, die zulassungspflichtig aber nicht zugelassen oder praktisch nicht als		

	Verkehrsmittel genutzt werden (da nicht betriebsbereit oder nur zu Werbezwecken benutzt) pro Fahrzeug/Anhänger täglich	5,00	7,50
4.2	Rufsäulen (Taxi) u.ä. Einrichtungen je Anlage jährlich	30,00	30,00
4.3	Plakatierungen für gewerbliche Zwecke od. gewerbliche Veranstaltungen - je Plakat bis zur Formatgröße A1 / wöchentlich - je Plakat über Formatgröße A1 / wöchentlich	2,00 3,00	5,00 5,00
4.4	Die Gebührenbemessung und -höhe für Sondernutzungen, die nicht ausdrücklich erfasst sind, richtet sich nach ähnlichen erfassten Sondernutzungen		
4.5	Erhöhte Gebühr für nicht erlaubte, aber durchgeführte Sondernutzungen orientiert sich an der im Gebührenverzeichnis angegebenen Gebührenhöhe		
5.	Verwaltungskosten	pro Vorgang 5,00 bis 500,00	